

Änderungsbedarf in Werkstätten für behinderte Menschen – 12 Vorschläge

Von Dieter Basener

Vorschlag 1: Gerechter Lohn

Der Gesetzgeber legte bei der Entstehung des Werkstättenrechts sein Augenmerk vor allem auf die Erstattung von behinderungsbedingten Personal-, Produktions- und Fahrtkosten. Dem Thema Entlohnung maß er – vielleicht im Hinblick auf den angedachten Personenkreis – wenig Bedeutung zu. Zwar machte das Kriterium der „wirtschaftlich verwertbaren Arbeitsleistung“ zur Voraussetzung einer Werkstattaufnahme. Er legte zudem ein Mindestentgelt fest, aber durch die im Sozialhilferecht verankerten Freibeträgen zur Sozialhilfe, auf die die meisten Werkstattbeschäftigten angewiesen sind, ergibt sich auch eine Verdienstobergrenze.

Ungerechtigkeit und Stigma

Die Anrechnung auf die Sozialhilfe führt immer dann zu Unmut, wenn Gratifikationen wie das Weihnachtsgeld gegengerechnet und Leistungen gekürzt werden. Ihren Stundenlohn von durchschnittlich € 1,20 empfinden die Beschäftigten als grobe Ungerechtigkeit und für die Umwelt ist er der Beleg für ihr Negativurteil über deren geringes Leistungsvermögen. Andere Werkstattssysteme, etwa das französische oder das belgische, haben die Entgelte subventioniert und zahlen 700 bzw. 1.400 Euro an durchschnittlichem Entgelt. In Frankreich sind dies etwa 70% des gesetzlichen Mindestlohns, in Belgien bildet der dortige Mindestlohn die Lohnuntergrenze.

EU-Rente als Versuch der Kompensation

Der deutsche Gesetzgeber baute in sein System eine Rentenregelung mit zeitlichem Verzögerungseffekt ein. Er verpflichtete die Kostenträger zur Zahlung von Rentenbeiträgen in Höhe von 80% des Standardrentenniveaus und verfügte, dass den Werkstattbeschäftigten daraus nach 20 Jahren ein Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente erwuchs. Der aktuelle Aufwand an monatlichen Beitragszahlungen beträgt etwa € 420,-, die sich die Kostenträger in den Länder/ Kommunen und der Bund teilen. Damit wird – nach 20jähriger Wartezeit – ein Leben ohne Sozialhilfeleistungen möglich. Der Empfänger kann zudem weiterhin in der Werkstatt tätig sein und die Rente mit dem Werkstattentgelt aufstocken.

Die Transferleistung zum Lebensunterhalt über die Rentenkasse hat Nachteile:

- Die EU-Rente bleibt eine externe Leistung und wird von den Leistungsempfängern nicht als gerechter Lohn für ihre Arbeit erlebt.
- Die Regelung geht zu Lasten der Gemeinschaft der Rentenberechtigten.
- Sie wirkt integrationshemmend, weil Werkstattbeschäftigte eine Vermittlung auf den Arbeitsmarkt ablehnen, um ihre Rentenansprüche nicht zu verlieren.

Mögliche Lösung: Subvention über das Bundesteilhabegeld

In vierzig Jahren Werkstättenrecht sind die Ausgaben für Werkstatteleistungen so angestiegen, dass eine größere Zusatzbelastung nicht denkbar erscheint. Die Forderungen nach Zahlung eines gesetzlichen Mindestlohns ergeben bei ca. 255.000 Personen einen Einstockungsbedarf zum gesetzlichen Mindestlohn von 3,5 Milliarden Euro, zusätzlichen zu den Werkstattkosten der überörtlichen Sozialhilfeträger von derzeit 4,5 Milliarden.

Denkbar erscheint aber eine Subvention des Entgelts über das Bundesteilhabegeld. Dies soll zwar Werkstattbeschäftigten nicht zu Gute kommen, da sich die Werkstattleistungen ebenfalls aus der Eingliederungshilfe speisen und deshalb eine Anrechnung vorgesehen ist. (Im Gespräch ist lediglich ein Freibetrag von 120,- €.) Eine Zahlung in Form eines Lohnsockelbetrages wäre aber vertretbar, wenn der Bund als Kompensation seine Zuschüssen zu den Rentenbeiträgen streicht.

Die Regelung der Anwartschaft auf eine EU-Rente nach 20 Jahren könnte entfallen, weil die Lohnsubvention plus Werkstattentgelt der Höhe der EU-Rente entspräche.

Die vom Gesetz bisher geforderte Mindestzahlung beim Werkstattentgelt könnte ebenfalls entfallen und damit die Regelung eines geforderten „Mindestmaßes verwertbarer Arbeitsleistung“. Dadurch könnten Personen, die bisher nach dieser Regelung bisher nicht als „werkstattfähig“ gelten, den Werkstattstatus erhalten, analog der NRW-Prinzips „Keine Einrichtung unterhalb der WfbM“.

Die Nachteile dieses Verfahrens:

- Für den Bund würde es trotz der Kompensation teurer als bisher vorgesehen.
- Die Ansprüche auf Altersrente würden sinken, auch wenn die Beschäftigten aus ihrem Lohn selbst Rentenversicherungsbeiträge aufbrächten.

Die Vorteile:

- Die Beschäftigten würden die Lohnleistungen als angemessen erleben.
- Besserstellungen gegenüber einer beruflichen Teilhabe im Arbeitsmarkt würden beseitigt.
- Die zweifache Aussonderung schwerstbehinderter Menschen als „erwerbsunfähig“ und „nicht werkstattfähig“ würde entfallen.